

Satzung

der Victor und Yvonne von Schweinitz Stiftung für europäische Verständigung

Präambel

Die Victor und Yvonne von Schweinitz Stiftung für europäische Verständigung will – über die Versöhnung mit den polnischen Nachbarn hinaus - die Verständigung unter den Völkern Europas fördern durch die Festigung und Verbreitung der Grundwerte des christlichen Abendlandes, dessen Menschenbild geprägt ist von der Verantwortung gegenüber den Mitmenschen sowie einer Gesinnung der Versöhnung unter den Völkern, der Achtung vor ihrer Eigenart und der Erhaltung ihres kulturellen Erbes.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Victor und Yvonne von Schweinitz Stiftung für europäische Verständigung.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Freya von Moltke-Stiftung für das Neue Kreisau, weiter Treuhänderin, und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung unterstützt Aktivitäten, die auf ein friedliches und von gegenseitiger Akzeptanz geprägtes Zusammenleben von Völkern, Gesellschaftsgruppen und einzelnen Menschen abzielen. Die Stiftung dient der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere der Förderung der Verständigung unter den Völkern Europas und europäischer Werte, vor allem des christlich-abendländischen Menschenbildes.
- (2) Die Stiftung verwirklicht nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel ihren Zweck im Sinne der Abgabenordnung insbesondere durch:

- finanzielle Förderung von Seminaren, Begegnungen und Workshops, die der Entwicklung guter Beziehungen unter den Völkern Europas und der Völkerverständigung dienen;

- Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren zur Verbreitung des europäischen Ethos der Widerstands- und Oppositionsbewegungen gegen die Diktaturen des 20. Jahrhunderts, insbesondere des Kreisauer Kreises, und seiner Bedeutung im heutigen Europa, sowie die finanzielle Förderung solcher Projekte;
- finanzielle Unterstützung von Maßnahmen, die der europäischen Verständigung und der Stärkung europäischer Werte dienen, die den Gemeinsinn, die politische, gesellschaftliche und ökologische Verantwortung, die sowie das achtungsvolle Zusammenleben der einzelnen und der Völker stärken und unterstützen;
- Zusammenarbeit mit der Stiftung „Kreisau“ für Europäische Verständigung mit Sitz in Krzyżowa (Polen) insofern sie dieser Satzung und dem darin formulierten Zweck entspricht;
- Gewährung von Stipendien nach gesondert festgelegten Vergaberichtlinien, insofern sie dieser Satzung und dem darin formulierten Zweck entsprechen;
- Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO).

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen der Freya von Moltke-Stiftung für das Neue Kreisau als Treuhänderin zu verwalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur die Erträge des Stiftungsvermögens sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Das Gleiche gilt für Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund eines Aufrufs, wenn aus diesem ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden.
- (2) Die Verwendung von Zuwendungen, die keine Zustiftung zum Stiftungsvermögen darstellen (Spenden), orientiert sich an dem vom Spender bestimmten Zweck. Ist dieser nicht bestimmt, so

ist der Beirat berechtigt, die Spende nach eigenem Ermessen für satzungsgemäße Ausgaben zu verwenden.

(3) Zur Erhaltung der Leistungskraft kann die Stiftung ihre Mittel einer freien Rücklage in der steuerrechtlich zulässigen Höhe zuführen. Diese Rücklagen dürfen frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Stiftungsvermögen überführt werden. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zweckgebundene Rücklagen zu bilden, wenn das erforderlich ist.

(4) Empfänger von Stiftungsmitteln müssen der Treuhänderin einen Verwendungsnachweis vorlegen.

§ 5

Organ der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Beirat.

(2) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 6

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern.

(2) Mitglied des Beirates auf Lebenszeit ist die Stifterin Frau Yvonne von Schweinitz. Geborenes Mitglied ist der Neffe der Stifterin, Herr Ludwig von Moltke. Dieser kann einen Nachfolger aus dem Kreise seiner Familie bestimmen, was für alle weiteren Nachfolger ebenfalls gilt. Falls kein Verwandter zur Nachfolge bereit ist bzw. keiner von dem Vorgänger bestimmt wird, ergänzt sich der Beirat durch Zuwahl. Ein weiteres geborenes Mitglied ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Freya von Moltke-Stiftung bzw. ein Mitglied der Gremien der Treuhänderin. Für den Fall der Auflösung der Freya von Moltke-Stiftung bestimmt der Rechtsnachfolger das geborene Mitglied. Falls keine Rechtsnachfolge erfolgt, ergänzt sich der Beirat durch Zuwahl. Jedes geborene Mitglied kann eine Person benennen, die seine Funktion im Beirat wahrnimmt, wobei diese Vertreter jederzeit zurückberufen werden können.

(3) Die Stifterin und die geborenen Mitglieder oder ihre Vertreter können einvernehmlich weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit dieser Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung oder Abberufung ist zulässig.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dem Beirat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

§ 7

Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen, beschließt über die Verwendung

der Stiftungsmittel und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung des Beirats

(1) Beschlüsse des Beirats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Beirat wird von der Treuhänderin nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Beirats dies verlangen.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(3) Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.

(4) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Beirats zur Kenntnis zu bringen.

(5) Wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder E-Mail gefasst werden. Auch hier setzt die Beschlussfähigkeit die ordnungsgemäße Ladung von mindestens zwei Mitgliedern voraus. Entscheidungen werden auch hier mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Nach Ablauf der Frist zugehende Stimmen werden nicht berücksichtigt und gelten insofern als Enthaltung.

(6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Treuhänderin.

§ 9

Treuhandverwaltung

(1) Die Freya von Moltke-Stiftung für das Neue Kreisau verwaltet als Treuhänderin das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab und prüft die Abrechnungen.

(2) Die Treuhänderin legt dem Beirat bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres einen Bericht für das abgelaufene Jahr vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

(3) Die Treuhänderin verwaltet die Stiftung unentgeltlich. Die im Rahmen der Verwaltung erforderlichen Aufwendungen sowie vereinbarte Zusatzleistungen werden ersetzt.

§ 11

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Treuhänderin und dem Beirat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Beirats. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Völkerverständigung zu liegen.

(3) Die Treuhänderin und der Beirat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Beirat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.

§ 13

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Freya von Moltke-Stiftung für das Neue Kreisau mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 14

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.